

Beitragsordnung

Kindergarten- und Grundschulverein Kreuth e.V.

Diese Beitragsordnung wird gemäß § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung aufgrund von Beschlüssen

der Mitgliederversammlung
vom 26. Juli 2021

und

des Vorstands
vom 26. Juli 2021

erlassen.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschlussdatum (26. Juli 2021) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden alle vorherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu Höhe, Fälligkeit und den Modalitäten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge aufgehoben.

Artikel 1

Festsetzung der Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 der Vereinssatzung

- (1) 1Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mind. 10,00 Euro pro Kalenderjahr. 2Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitglieder beträgt mind. 5,00 Euro pro Kalenderjahr. 3Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) 1Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder bleibt somit unverändert. 2Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitglieder wird erstmalig eingeführt.
- (3) Mitglieder, die freiwillig höhere Beiträge leisten, können durch formlose schriftliche Ankündigung ggü. dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wieder zum Mindestbeitrag wechseln.

Artikel 2

Festsetzung der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen durch den Vorstand

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 3 und § 12b Abs. 9 der Vereinssatzung

- (1) 1Sämtliche Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden in voller Höhe am 15. Januar fällig. 2Die Mitgliedsbeiträge werden somit ausschließlich als Jahresbeiträge im Voraus für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bleibt damit unverändert.

Artikel 3

Festsetzung der Modalitäten zur Beitragserhebung durch den Vorstand

Beschlussgrundlagen: § 9 Abs. 3 und § 12b Abs. 9 der Vereinssatzung

- (1) 1Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Bankeinzugsverfahren). 2Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen. 3Die Beiträge eines Partnermitglieds werden vom Konto des Einzelmitglieds eingezogen, von dem die Partnermitgliedschaft abgeleitet wird. 4Der Bankeinzug erfolgt am jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Art. 2 bzw. am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (2) Bei den Modalitäten zur Beitragserhebung wird der gemeinsame Bankeinzug in Bezug auf die Partnermitgliedschaft neu eingeführt.

Artikel 4

Ausnahmeregelung für Bestandsmitglieder

Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Diese Beitragsordnung wird nicht auf Vereinsmitglieder angewendet, die ihren Beitritt zum Verein vor dem 27. Juli 2021 (sog. Bestandsmitglieder) erklärt haben.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 wurde zugunsten der Bestandsmitglieder getroffen, da die Mitgliedschaftsform „Partnermitglied“ erst mit Inkrafttreten der neuen Vereinssatzung am 26. Juli 2021 eingeführt wurde.
- (3) Den Bestandsmitgliedern steht es jedoch frei, ggf. freiwillig die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge an die in § 1 genannten Beitragssätze anzupassen.

Kreuth, 26. Juli 2021

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand